

Datum: 12.03.2019

Vorlagen- Nr.: 19/022

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 04/2019. April 2019

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. 466) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 11.03.2019 mit Beschluss Nr. 19/022/022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg vom 21.04.2015 (Gemeinde Anzeiger vom Mai 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. 1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortswehren Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf, besteht eine Kinderfeuerwehr in den Ortswehren Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf, eine Jugendfeuerwehr in den Ortwehren Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf, sowie Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortswehren Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd

- unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird
oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinderfeuerwehrwarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5 a Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.

(4) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der Carte für Jugendleiter (Juleica), mindestens 18 Jahre alt, sowie Angehöriger der Feuerwehr sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen mit Kindern umzugehen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

(7) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

6.2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

6.3. Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(5) Anzuwenden sind die Festlegungen des § 15.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

7.1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie je zwei gewählten Kameraden aus den Ortsfeuerwehrausschüssen, welche durch bestimmen der einfachen Mehrheit aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse gewählt werden.

7.2. Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(7) Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

8.1. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, den 12.03.2019

Siegel

(Unterschrift)
Oberbürgermeister